

Umweltpolitische Erwartungen des Niedersächsischen Landkreistages

Positionspapier



Vorwort

Die niedersächsischen Landkreise und die Region Hannover (Landkreise) sind als untere Bau- und Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Naturschutz-, Boden-, Wald- und allgemeine Umweltbehörde vielfältig und tagtäglich von umweltrechtlichen Themen berührt und in eigenen Zuständigkeiten betroffen. Sie tragen beispielsweise als Immissionsschutz- oder Planfeststellungsbehörde für zahlreiche Infrastrukturmaßnahmen - vom Straßenbau bis zur Abfallbewirtschaftung - Verantwortung und führen sachgerechte Interessenausgleiche unter den Betroffenen im Sinne des Gemeinwohls herbei. Dadurch beeinflussen sie - als Verwaltungsebene, die den Bürgerinnen und Bürgern in diesen Rechtsbereichen am nächsten ist - zwangsläufig auch die ökologische Lebenssituation der Bevölkerung vor Ort. Zudem erfolgt auch die Überwachung und der Vollzug des Umweltrechts durch die Landkreise. Sie gelten insofern auch als „natürlicher Ansprechpartner“ für die Bürgerinnen und Bürger und helfen auch, diese für den Umweltschutz zu mobilisieren.

In Anerkennung dieser besonderen Stellung und des damit verbundenen Vertrauens der Bevölkerung streben die Landkreise daher danach, durch eine nachhaltige Infrastrukturpolitik, einen fachlich fundierten Vollzug des Umweltrechts und durch eine Einbindung der Öffentlichkeit in die Umweltthemen ein höchstmögliches Maß an Umweltschutz zu gewährleisten. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Gestaltungsspielräume kommunaler Umweltpolitik in beträchtlichem Umfang durch externe Faktoren bestimmt werden. Weitgehende Bereiche des Umweltrechts sind durch verbindliche Vorgaben des Europa-, Bundes- und Landesrechts determiniert. Zudem setzt die Ressourcenausstattung durch das Land dem kommunalen Umweltengagement vor allem im Bereich der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises enge Grenzen.

Unabhängig von diesen Rahmenbedingungen haben die niedersächsischen Landkreise vor Ort seit Jahrzehnten zahlreiche Aktivitäten im Umweltbereich entfaltet, um den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen vor Ort zu verbessern. Jenseits bestehender gesetzlicher Vorgaben sind dabei unzählige vorbildliche und zur Nachahmung empfohlene Maßnahmen und Vorhaben verwirklicht worden. Sie können in diesem Papier nicht dargestellt werden, sind aber zum Beispiel über die Internetangebote der Landkreise problemlos zugänglich.

Die gegebenen Rahmenbedingungen aufgreifend, werden – statt einer Darstellung der umfangreichen Tätigkeitsbereiche und Erfolge kommunaler Umweltverwaltung und -politik – bezogen auf die einzelnen Umweltbereiche kurz und prägnant die Erwartungen der Niedersächsischen Landkreise sowie des Niedersächsischen Landkreistages an die berufenen Adressaten formuliert. Originärer Adressat dieses Positionspapiers ist dabei zunächst das Land. Denn dieses ist

aus kommunaler Sicht für die Rahmenbedingungen kommunaler Umweltpolitik primär verantwortlich. Dies gilt selbstverständlich zunächst für die unmittelbar in der Gesetzgebungskompetenz der Länder liegenden Materien und für die „Steuerung“ des umweltrechtlichen Vollzugs. Mittelbar sind aber auch die bundes- und europarechtlich geprägten Politikbereiche einbezogen, die das Land insbesondere über die Mitwirkung im Bundesrat und in der Umwelt-, Landwirtschafts-, Wirtschafts- und Verkehrsministerkonferenz und anderen Fachkonferenzen beeinflussen kann.

Gliederung

- I. Klimaschutz, Energieeffizienz, Energie**
- II. Landwirtschaft, Nährstoffmanagement, Flächendruck**
- III. Naturschutz**
- IV. Kreislauf- und Abfallwirtschaft**
- V. Wasserwirtschaft**
- VI. Immissionsschutz**
- VII. Bodenschutz und Altlasten**
- VIII. Umweltverwaltung, Allgemeines Umweltrecht**

I. Klimaschutz, Energieeffizienz, Energie

Klimaschutz

1. Im Bereich des Klimaschutzes bedarf es einer sinnvollen Aufgabenteilung zwischen der kommunalen Ebene und der Landesebene. Wir fordern die **frühzeitige Einbeziehung** bei allen den Klimaschutz betreffenden Vorhaben des Landes, die die kommunale Ebene berühren. Den Kommunen muss der unkomplizierte und **kostenlose Zugang** zu allen benötigten **Daten** gewährt werden.
2. Eine **Vorbildfunktion** der öffentlichen Hand beim Klimaschutz und bei der Verbesserung der Energieeffizienz wird grundsätzlich anerkannt. Der Niedersächsische Landkreistag unterstützt den Wettbewerb „Klima Kommunal“ bereits seit Jahren. Unabhängig von der Prämierung im Einzelfall sind in den Wettbewerbsdokumentationen eine Vielzahl positiver Beispiele kommunaler Klimaschutzaktivitäten dargestellt, die zeigen, mit wie viel Engagement der Klimaschutz vor Ort angegangen wird. Eine Instrumentalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens für diese Zwecke lehnen wir jedoch ebenso nachdrücklich ab wie verbindliche Vorgaben für die Sanierung, den Ankauf und die Anmietung öffentlicher Gebäude. Dies gilt insbesondere für verbindliche Sanierungsquoten sowie sonstige Vorgaben, die weder einer Kosten-Nutzen-Betrachtung noch einer Abwägung mit anderen öffentlichen Zwecken und Aufgaben zugänglich sind und daher unverhältnismäßig in das Recht der kommunalen Selbstverwaltung eingreifen.
3. Die europäischen und nationalen Energie- und Klimaschutzziele sind nur dann erfolgreich umzusetzen, wenn hierfür ausreichend **Fördermittel** bereitgestellt werden. Hierbei kommt insbesondere der Kommunalrichtlinie des Bundes, die mindestens im bisherigen Umfang dauerhaft aufrechterhalten werden muss, eine zentrale Rolle zu. Neben den Mitteln der EU und des Bundes muss sich hier auch das Land dauerhaft und stärker engagieren. Dabei sind auch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel angemessen einzubeziehen (z.B. bei Starkregenereignissen). Die kommunalen Klimaschutz- und Energieagenturen müssen vom Land dauerhaft (institutionell) gefördert werden.
4. Regelungen in einem etwaigen **Niedersächsischen Klimaschutzgesetz** sind eng mit den Kommunen abzustimmen und vollständig auszufinanzieren. Zielsetzungen eines Klimaschutzgesetzes dürfen andere gewichtige Belange in der Abwägung bei Planung und Durchführung von Maßnahmen nicht von vornherein dominieren. Gesetzliche Verpflichtungen dürfen nicht dazu führen, dass Fördermittel aus europäischen oder Bundesförderprogrammen nicht (mehr) in Anspruch genommen werden können.

5. Bei der Erarbeitung des **Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramm Niedersachsen** ist von realistischen, rechtlich und politisch um- und durchsetzbaren Ausgangswerten und Zielen auszugehen, die alle Beteiligten nicht überfordern. Energie- und Klimaprogramme des Landes (und auch des Bundes) müssen sich auch mit der **Entwicklung des ÖPNV** als einem zukünftig immer wichtiger werdenden Instrument energieeffizienter Mobilität auseinandersetzen.
6. Der **Wettbewerb „Klima Kommunal“** hat sich sehr bewährt. Er ist dauerhaft vom Land durchzuführen und über das bisherige Maß hinaus noch stärker finanziell zu fördern. Um diesen Wettbewerb zukünftig noch weiter im ländlichen Raum zu verankern, könnte eine Verzahnung mit dem Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ in Betracht gezogen werden.

Energieeffizienz

7. Wir sehen in der **Verbesserung der Energieeffizienz** einen entscheidenden Schlüssel, um den Energieverbrauch zu senken und die europäischen wie nationalen Klimaschutzziele zu erreichen. **Rechtliche Standards** zur Energieeffizienz müssen allerdings wirtschaftlich zumutbar bleiben. Da vielen Kommunen eine Sanierung der Gebäude der sozialen Infrastruktur nicht aus eigener Kraft möglich ist, fordern wir eine verstärkte Unterstützung der Kommunen durch den Bund und das Land, insbesondere durch die Bereitstellung von **Fördermitteln** für kommunale Energieeffizienzprojekte.

Energie

8. Die Landkreise sind angesichts des Flächenbezugs sowohl im Bereich der Energieerzeugung (beispielsweise als Standorte von Windenergie- und Biogasanlagen) wie auch bei der bedarfsgerechten Energieverteilung von Veränderungen der Energiepolitik maßgeblich betroffen. Wir fordern daher eine **frühzeitige Einbindung** der Landkreise in die Erarbeitung entsprechender Konzepte und Überlegungen.
9. Die Landkreise unterstützen grundsätzlich die Bemühungen, zu einer **klimaverträglichen Energieversorgung** zu kommen. Die dazu erforderlichen Maßnahmen müssen ziel- und kosteneffizient gestaltet werden. Die Anforderungen an Wirtschaft und Verbraucher dürfen dabei nicht überzogen werden.
10. Beim grundsätzlich wünschenswerten weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien ist sowohl eine Verstärkung der **Übertragungsnetze** wie auch eine Modernisierung der

vorhandenen dezentralen **Verteilernetze** erforderlich. Dabei ist die flächendeckende Versorgung des ländlichen Raums mit Energie zu erschwinglichen Preisen zu gewährleisten.

11. Mit Blick auf den Bau erforderlicher neuer **Hochspannungsleitungen** fordern wir eine jeweils sorgfältige Standortwahl und ggfs. kompensierende Maßnahmen. Die planerischen Einwirkungsmöglichkeiten durch Landkreise als Vertreter kreisweiter ländlicher Interessen sind zu stärken. Wir begrüßen den nunmehr geregelten Vorrang der Erdverkabelung für Hochspannungs-Gleichstromleitungen. Auch für Hochspannungs-Drehstromleitungen sollte der Einsatz von Erdkabeln nicht auf Pilotprojekte beschränkt bleiben.

II. Landwirtschaft, Nährstoffmanagement, Flächendruck

Landwirtschaft

12. Als Verband für den ländlichen Raum stehen wir zu einer starken Landwirtschaft. Diese ist in vielen Bereichen des Landes Niedersachsen tief in der Bevölkerung verwurzelt und in das Land- und Dorfleben integriert. In Teilen Niedersachsens stellt die Landwirtschaft zudem einen erheblichen Wirtschaftsfaktor dar, der der verstärkten Unterstützung auch durch die Landesregierung bedarf. Gleichzeitig fordern wir von der Landwirtschaft, die ökologischen Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Natur sowie weitere Schutzgüter wie insbesondere der Schutz der Wohnbevölkerung bei der Fortentwicklung der landwirtschaftlichen Produktion angemessen zu berücksichtigen.
13. Genehmigungsrechtliche Anforderungen müssen sich an sachgerechten Kriterien orientieren. Bau- und immissionsschutzrechtliche Vorgaben für Tierhaltungsanlagen, die auch dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung dienen, dürfen von der Landesregierung nicht einseitig zugunsten bestimmter Haltungsformen abgeschwächt oder aufgegeben werden.
14. Wir lehnen die Einführung eines Verbandsklagerechts für anerkannte Tierschutzverbände, insbesondere in bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, ab.
15. Das System des **Cross Compliance** muss vereinfacht und mit Bagatellgrenzen versehen werden, um dem bisherigen komplizierten Verfahren entgegenzutreten. Ein **Gebührentatbestand bzw. eine Kostenerstattung** (z.B. aus EU-Mitteln) muss geschaffen werden, um den Verwaltungsaufwand der Landkreise abzudecken. Wir erwarten zeitna-

he Rückmeldungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen an die Umweltbehörden über die Ergebnisse der „Anlastungsprüfungen“, die auf Meldungen der kommunalen Umweltbehörden zurückgehen.

Nährstoffmanagement

16. Als Ausgangspunkt für Reaktionen des Gesetz- und Verordnungsgebers sowie für Maßnahmen der Vollzugsbehörden ist eine realitätsgetreue Zustandsbeschreibung (**Datengrundlage**) erforderlich. Hierzu bedarf es der vollständigen Einbeziehung sämtlicher Nährstoffe und Düngemittel in die Nährstoffberichte des Landes. Für den kommunalen Vollzug des Umweltrechts sind eine automatisierte **Datenübermittlung** durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie die Möglichkeit eines automatisierten Datenabrufs und Datenabgleichs durch die kommunalen Umweltbehörden erforderlich. Sofern diesbezüglich keine zeitnahe Regelung im Düngegesetz erfolgt, ist eine kurzfristige Anpassung des umweltrechtlichen Fachrechts (NWG, NBauO, NAbfG, NAGBNatSchG, NBodSchG) vorzunehmen.
17. Das **Düngerecht des Bundes** ist kurzfristig anzupassen. Dabei sollte auch geprüft werden, ob im Rahmen des Düngerechts zukünftig verstärkt auf amtliche Bodenanalysen zurückgegriffen werden kann. Im Düngegesetz sollten neben den erforderlichen datenschutzrechtlichen Regelungen auch die rechtlichen Grundlagen für eine Zertifizierung von Transporteuren und Vermittlern von Wirtschaftsdüngern geregelt werden. In die Düngeverordnung sind Regelungen zur Begrenzung der Nitrateinträge durch die Landwirtschaft aufzunehmen, um die Einhaltung des Grenzwertes von 50 mg Nitrat je Liter im Grundwasser sicherzustellen. In besonders belasteten Gebieten sind gegebenenfalls noch zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Hierbei ist die begrenzte Fähigkeit der Böden zur Denitrifikation zu berücksichtigen.
18. In Niedersachsen besteht auch zukünftig ein Bedarf für eine **landwirtschaftliche Klärschlammverwertung**. Die Entscheidung, ob Nährstoffe auch weiterhin landwirtschaftlich verwertet werden dürfen, kann nur im Rahmen einer Gesamtschau aller Nährstoffträger nach deren Menge sowie der Art der Inhalts-/Schadstoffe erfolgen. Der landwirtschaftliche Einsatz von qualitativ hochwertigen Klärschlämmen ist weiterhin zu gewährleisten. Qualitätsgesicherte **Komposte** dürfen dünge- und abfallrechtlich nicht schlechter gestellt werden.
19. Die niedersächsische Meldeverordnung in Bezug auf Wirtschaftsdünger (**Nds. Meldeverordnung**) ist um die Meldeverpflichtung von Aufnehmern und Transporteuren von

Wirtschaftsdüngern, die Meldungen um Angaben zum Inhalt der Wirtschaftsdünger zu ergänzen. Der gemeinsame **Runderlass zur düngerechtlichen Überwachung** ist insbesondere im Hinblick auf die Rolle der Bauaufsichtsbehörden grundlegend zu überarbeiten. Zudem sind weitere Anforderungen, v.a. an Abgabeverträge im Rahmen der Prüfung der Qualifizierten Flächennachweise, in den Erlass aufzunehmen.

20. Die **Überwachung** der pflanzenbedarfsgerechten Düngung, der Einhaltung der Vorgaben des Düngegesetzes und der Düngeverordnung sowie der Meldungen nach der Nds. Meldeverordnung hat **durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen** zu erfolgen. Aufgrund des erheblichen Handlungsbedarfs ist eine Erhöhung der jeweiligen Kontrollquoten, zumindest die Durchführung von Schwerpunktkontrollen im Umfeld von stark belasteten Grundwassermessstellen, alternativlos.
21. Die **Rolle der kommunalen Bauaufsichtsbehörden** in Niedersachsen ist zu stärken. Mit § 41 Abs. 2 NBauO besteht ein Ansatzpunkt zur Lösung eines Teils des Nitratproblems über die Steuerung der baurechtlichen Zulassung von Tierhaltungsanlagen. Wir fordern daher vom für das Bauen zuständigen Sozialministerium, die Möglichkeit (nicht anlassbezogener) baurechtlicher Kontrollen nach der Genehmigungserteilung mitzutragen, soweit und sofern diese durch die jeweilige kommunale Bauaufsichtsbehörde in ihrem Zuständigkeitsbereich gewollt sind. Regelungen für einen gegenseitigen Datenaustausch und ein Zertifizierungssystem für Transporteure und Vermittler von Wirtschaftsdüngern sind in der NBauO zu implementieren.
22. Die Regelungen der **Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten** sind vollzugstauglich auszugestalten. Zudem sollte das vom Land finanzierte Pilotprojekt zur Durchführung gemeinsamer Kontrollen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit den kommunalen Umweltbehörden unbefristet fortgesetzt werden.
23. In das **Niedersächsische Wassergesetz** sollte eine Anzeigepflicht für die Zwischenlagerung von Silage in Feldmieten sowie von Stallmist und Geflügelkot aufgenommen werden. Die Inhalte der diesbezüglichen **Erlasse** sollten - soweit aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich - zudem in das NWG überführt und die Regelungen inhaltlich **verschärft** werden, um angemessen zu einem wirksamen Grundwasserschutz beizutragen. Feldmieten dürfen nicht dazu dienen, wasser-, bau- und immissionsschutzrechtliche Standards zu umgehen. Dabei fordern wir ein generelles Verbot der Lagerung von Silage in Feldmieten an Biogasanlagen.

Flächendruck

24. Wir mahnen nachdrücklich die Wichtigkeit eines **nachhaltigen Umgangs mit Flächen** an, der die natürlichen Ressourcen für künftige Generationen erhält und zugleich den unterschiedlichen Entwicklungsbedürfnissen der Gesellschaft mit ihren vielfältigen Ansprüchen an die Fläche Rechnung trägt.

Das gilt für den notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien und der Stromnetze ebenso wie z.B. für die Entwicklungsbedürfnisse von Gewerbebetrieben und die Schaffung benötigter Verkehrsinfrastrukturen, Wohnflächen etc. Die Bevorzugung nur eines Belanges ist bei den erforderlichen Abwägungen nicht zielführend. Erforderlich ist vielmehr, dass die unterschiedlichen Ziele und Ansprüche untereinander abgewogen und miteinander in Ausgleich gebracht und künftige Entwicklungspotentiale gesichert werden. Dies ist ureigste Aufgabe der Raumordnung und der kommunalen Bauleitplanung.

25. Ein Baustein, den zunehmenden Flächendruck in Niedersachsen abzumildern, ist das landwirtschaftliche Bodenmarktrecht. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes in diesem Bereich sollte genutzt werden, um ein moderneres und übersichtlicheres Bodenmarktrecht „aus einem Guss“ zu schaffen. Insofern sollte die Idee weiterverfolgt werden, das Grundstücksverkehrsgesetz von 1961, das Reichssiedlungsgesetz von 1918 und das Landpachtverkehrsgesetz von 1985 durch ein **Niedersächsisches Grundstücksverkehrsgesetz abzulösen**.

Dieser Gesetzgebungsprozess sollte inhaltlich auf dem Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bodenmarktpolitik“ aufsetzen. Der Erhalt landwirtschaftlicher Flächen sollte dabei im besonderen Fokus bleiben.

26. Ein weiterer Baustein liegt in der stärkeren Geltendmachung des Grundsatzes **„Innenbereichsentwicklung vor Außenbereichsbeanspruchung“**. Den Flächenverbrauch durch Versiegelung zu reduzieren, ist eine permanente Aufgabe.

Das immer weitere Vordringen in den Außenbereich trägt zur Zersiedlung und zudem mehr und mehr zur Flächenkonkurrenz in Niedersachsen bei. Der Außenbereich muss aber für die Land- und Forstwirtschaft, die Rohstoffindustrie, für die Energiewende, für die Erholung der Menschen und für den Tourismus sowie für die Natur als solcher erhalten bleiben.

Eine Maßnahme wäre es, z.B. „**Flächenmanager**“ vor Ort zu benennen, die sich um In-entwicklung bzw. ein aktives Flächenmanagement kümmern. Diese könnten in den kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften oder Formen interkommunaler Zusammenarbeit verankert werden. Das Land muss hierfür die finanziellen Rahmenbedingungen schaffen, z.B. durch eine Förderrichtlinie, die entsprechende Anreize schafft.

III. Naturschutz

Niedersächsische Naturschutzstrategie

27. Wir begrüßen die Einführung einer Niedersächsischen Naturschutzstrategie und fordern die konsequente und frühzeitige Einbindung der kommunalen Spitzenverbände. Dabei sind auch der Klimaschutz und der Klimawandel stärker fachlich zu berücksichtigen. Als Teil dieser Strategie sind akzeptanzfördernde Maßnahmen seitens des Landes für den Naturschutz - auch in der Fläche und bei den Landwirten - unumgänglich. Diese würden dabei helfen, das Handeln und die Akzeptanz der kommunalen Naturschutzbehörden zu erleichtern.

Novellierung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

28. Aufgrund des Scheiterns des Umweltgesetzbuches sollten im Naturschutzrecht möglichst dauerhafte und bundeseinheitliche Regelungen gefunden werden, um den Vollzug nicht unnötig zu erschweren. Insbesondere **von der Abweichungskompetenz der Länder sollte nur sparsam Gebrauch gemacht werden**. Eine nach Art. 72 Abs. 3 GG mögliche „Schaufelgesetzgebung“ muss vermieden werden. Widersprüche zwischen Bundes- und Landesrecht müssen ebenso wie Doppelregelungen vermieden werden.
29. Das NAGBNatSchG sollte im Zuge der anstehenden **Novellierung** wieder in „**Niedersächsisches Naturschutzgesetz**“ umbenannt werden. Eine Verpflichtung zur Bestellung von Naturschutzbeauftragten lehnen wir ab (vgl. § 34 Abs. 1 NAGBNatSchG). Für nicht-behördliche Eingriffe, die keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, muss wieder eine Genehmigung der Naturschutzbehörde vorgeschrieben werden (Streichung § 7 Abs. 1). Eine Erweiterung des bestehenden Kataloges zur Verbandsbeteiligung sollte nicht erfolgen. Die Regelungen zum Schutz von Ödland und sonstigen naturnahen Flächen im Außenbereich sowie zur Genehmigung des Grünlandumbruchs (§ 22 Abs. 4) sollten mit dem Ziel überarbeitet werden, den Verbotstatbestand klarer und ambitionierter zu fassen. Der Begriff der sonstigen

naturnahen Flächen sollte (ggf. im Wege eines Erlasses) definiert werden. Bei den Behördenzuständigkeiten darf es keine Veränderungen zu Lasten der kommunalen Aufgabenwahrnehmung geben. Die Zweistufigkeit der Behördenhierarchie ist beizubehalten. Zudem sollte die Ankündigungspflicht vor Ausübung des Betretensrechtes (Prüfungen und Besichtigungen) nach § 39 NAGBNatSchG zukünftig entfallen. Zu prüfen ist, ob die Einrichtung von Flächenpools und Ökokonten noch besser durch landesrechtliche Regelungen befördert werden könnte.

Natura-2000

30. Wir fordern vom Land, die zwischen Umweltministerium und Landkreistag abgeschlossene **Politische Zielvereinbarung** einzuhalten und in deren Geiste die unteren Naturschutzbehörden mit aller Kraft zu unterstützen. In diesem Rahmen sollte die Fachaufsicht konsensual, aktivierend und zielorientiert ausgeübt werden. Hierzu gehört auch eine **hinreichende Ausstattung mit Finanzmitteln**, die das Land u.a. auch dem NLWKN für die von diesem zu leistenden Kartierungen und dergleichen zur Verfügung stellen muss.
31. Kulissenänderungen bzw. Änderungen der Grenzen der FFH-Schutzgebiete sollen nur in enger Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden erfolgen.
32. Die sogenannten **Walderlasse** haben zu erheblichen Problemen und Verzögerungen bei der Ausweisung der Schutzgebiete geführt. Wir erwarten nunmehr alsbald, dass die Walderlasse vollzugsfähig werden; dazu ist der kurzfristige Erlass von **Vollzugshinweisen** unabdingbar. Auch die Landesforsten sollten bei der Schutzgebietsausweisung im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der Mitverantwortung des Landes gerecht werden, diese im Rahmen der Rechts- und Erlasslage bis 2018 erreichen zu können.

Das Land sollte sich gewahr werden, dass es auch in diesem Bereich eine Vorbildwirkung entfaltet. Wie diese zu bewerten ist, zeigt sich auf den landeseigenen Flächen.
33. Ein Erschwernisausgleich muss auch außerhalb der FFH-Kulisse, bei dieser übergreifenden Schutzgebietsfestsetzung (Wald) stattfinden. Der Kommunalwald sollte hinsichtlich der Möglichkeit zum Erschwernisausgleich zudem dem Privatwald gleichgestellt werden. Ein **Erschwernisausgleich** sollte prinzipiell **auch in Landschaftsschutzgebieten** möglich sein.

Windenergie

34. Wir stehen zur **Energiewende** und **unterstützen** die Landesregierung beim Ausbau der erneuerbaren Energien, wo immer es raumordnerisch und ökologisch vertretbar sowie wirtschaftlich sinnvoll ist. Dass Niedersachsen heute einen Spitzenplatz in der Nutzung der Windenergie einnimmt, hat auch maßgeblich mit der bisherigen kommunalen Genehmigungspraxis zu tun. Hierzu haben die seit Jahren vom Landkreistag herausgegebenen Arbeitshilfen zur Windenergie beigetragen. Die Arbeitshilfen folgen dem Leitbild, einen gerechten **Ausgleich** u.a. zwischen Beanspruchung des Raums mit Windenergieanlagen und den **Schutzgütern des Naturschutzes** herbeizuführen.

Für die Bemessung des **Ersatzgeldes** bedarf es keiner landesweit einheitlichen Regelung durch verbindlichen Erlass - hierbei sollte es bei dem von der obergerichtlichen Rechtsprechung akzeptierten und in der Verwaltungspraxis eingeübten NLT-Modell zur Bemessung des Ersatzgeldes als unverbindliche Handlungshilfe bleiben. Wir begrüßen, dass vom Erlass einer Bundeskompensationsverordnung abgesehen wurde.

35. Eine Verfahrensfreiheit für die Genehmigung von **Kleinwindenergieanlagen** lehnen wir ab, da eine Freistellung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften die Zunahme von Nachbarrechtsstreitigkeiten und ggf. häufigeres bauordnungsrechtliches Einschreiten zur Folge hätte.
36. Wir befürworten, dass Niedersachsen die im Baugesetzbuch angelegte Möglichkeit einer sogenannten **Länderöffnungsklausel** zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen nicht genutzt hat. Starre Abstandsregelungen, die je nach politischer Vorgabe von Land zu Land unterschiedlich oder gar nicht festgelegt werden können, lassen befürchten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in den Ländern, die von einer Abstandsregelung Gebrauch machen, erheblich erschwert wird. Die Akzeptanz der Energiewende wird dadurch erschwert.

Grünlandumbruch

37. Es sind **klare, rechtlich geprüfte und handhabbare Regelungen** über die Zuständigkeit und das Verfahren der Genehmigung des Grünlandumbruchs erforderlich. Der derzeitige gemeinsame Runderlass in dieser Sache erfüllt diese Anforderungen nicht. Ferner ist ein Gebührentatbestand oder ein Kostenersatz für den Verwaltungsaufwand der Landkreise im Genehmigungsverfahren erforderlich.

Wolf

38. Das Wolfsmanagement kann trotz des großen Zeit- und Mitteleinsatzes des Bundes und des Landes noch deutlich verbessert werden. Ein kleiner aber für die Praxis relevanter Baustein wäre ein kurzes – innerhalb der Landesregierung abgestimmtes (vor allem MU, ML, LAVES und NLWKN) – **Hinweispapier**, in dem die geltende Rechts- und Zuständigkeitslage hinsichtlich der relevanten Sachverhalte beim Umgang mit dem Thema Wolf dargestellt wird.
- Die Einrichtung eines funktionierenden **Meldesystems** bzw. einer zentralen Hotline ist erforderlich, die eine schnelle Informationsweitergabe an regionale Arbeitsgruppen (ad hoc) gewährleistet.
39. Das Ziel der Landesregierung, die Wiederansiedlung des Wolfes in Niedersachsen zu fördern, dürfte nachhaltig nur zu erreichen sein, wenn gleichzeitig Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung und bei den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten erfolgen. Insofern sollte die **Richtlinie Wolf** dahingehend neu ausgerichtet werden, dass zukünftig ein Anspruch auf die in der Richtlinie genannten Leistungen begründet wird und die Förderrichtlinie mit ausreichend Fördermitteln hinterlegt wird.

Landschaftsplanung

40. Das Niedersächsische **Landschaftsprogramm** sollte **schnellstmöglich novelliert** werden. Dies ist auch notwendig, um eine bessere Datengrundlage für die Landschaftsrahmenplanung zu erhalten.

Die Pflicht der strategischen Umweltprüfung bei Landschaftsrahmenplänen muss abgeschafft werden.

Kompensation

41. Die Kompensationsverzeichnisse werden bei den unteren Naturschutzbehörden geführt. Diese Verzeichnisse sind für die Durchsetzung und Gewährleistung der Kompensation eine zentrale Einrichtung. Es empfiehlt sich, weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit in dieses aufzunehmen wie z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, ersatzzahlungsfinanzierte Maßnahmen und dergleichen. Die Verzeichnisse sollten GIS-basiert sein, was vollständig vom Land zu finanzieren ist.
42. Das Land sollte seine Behörden (z.B. Gewerbeaufsicht, Straßenbauverwaltung, NLWKN) anhalten, die erforderlichen **Daten** an die jeweils verzeichnisführende Stelle zu senden.

43. Für die **Überwachung** der Kompensationsmaßnahmen sind die Zulassungsbehörden zuständig. Das Land sollte dafür Sorge tragen, dass seine Zulassungsbehörden (z.B. Gewerbeaufsicht) die Überwachung der Kompensationsmaßnahmen intensivieren.

Ökologische Stationen

44. Die Ökologischen Stationen sind zumeist ein gutes Beispiel des Zusammenwirkens des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes. Deren Ausbau bzw. die **Schutzgebietsbetreuung** durch Verbände soll nur im Einklang mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen. Finanzmittel für den Naturschutz dürfen nicht in den Ausbau zu Lasten der anderen Bereiche – insbesondere der Naturschutzverwaltung – umgeleitet werden. Sinnvoll und akzeptanzfördernd ist der Ausbau nur, wenn er ein Mehr an Naturschutz, also auch ein Mehr an Finanzmitteln für den Naturschutz, bedeutet.

IV. Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Europäisches Abfallrecht

45. Erforderlich ist eine in der Abfallrahmenrichtlinie **abgesicherte nationale Zuständigkeitsregelung**, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Verantwortung für die Bewirtschaftung aller Abfälle aus privaten Haushalten und bestimmter Abfälle auch aus kleinen und mittleren Gewerbebetrieben zuweist. Die Definition der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (**DAWI**) muss weiterhin den Mitgliedstaaten und ihren staatlichen Untergliederungen überlassen bleiben. Bei der Bewirtschaftung von Abfällen aus privaten Haushalten handelt es sich eindeutig um DAWI.
46. Es sollte größtmöglich davon Gebrauch gemacht werden, die **Kosten der Abfallbewirtschaftung** teilweise oder vollständig von dem Hersteller des Erzeugnisses, dem der Abfall entstammt, aufzuerlegen. Hierbei kommt der Batterie-Richtlinie, die die Hersteller zur Übernahme „aller Nettokosten“ (u.a. zur Sammlung von Altbatterien) verpflichtet, eine Vorbildfunktion zu.
47. Wir fordern dazu auf, die Bemühungen der Hersteller zur Verbesserung des **Öko-Designs** ihrer Produkte künftig stärker zu berücksichtigen und dabei insbesondere Maßnahmen zur Reduzierung der Verpackung von Produkten oder der Verbesserung der Demontierfreundlichkeit derselben zu honorieren.

48. Die bisher im Rahmen der nationalen **Verpackungsverordnung** erhobenen Lizenzentgelte entfalten in der Praxis keine ausreichende Lenkungswirkung zur Ressourcenreduzierung bei der Herstellung von Verkaufsverpackungen. Um ein funktionierendes europäisches Kreislaufwirtschaftssystem zu ermöglichen, wäre es hilfreich, wenn die Kommission effiziente Anreiz- und Abschreckungsmechanismen in diesem Bereich integrieren würde. Es muss klargestellt werden, dass sich die Produktverantwortung auch in einem System von Herstellerabgaben realisieren kann. Des Weiteren sind Konkretisierungen der Herstellerverantwortung in Bezug auf das sog. Littering (Vermüllung des öffentlichen Raumes) erforderlich. Hier müssen die Hersteller europarechtlich zu einer Standardkostenvergütung verpflichtet werden.
49. Bei der geplanten Revision der Richtlinie zum Recycling von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (**WEEE**) müssen Definitionen so praxistauglich ausgestaltet werden, dass die kommunalen Rücknahmestellen nicht übermäßig durch eine Pflicht zur Annahme von größtenteils gewerblich genutzten Elektro- und Elektronikgeräten belastet werden (dual-use-Problematik). In diesem Zusammenhang sollte die aktuell bestehende Kollision von internationalen Gefahrgutvorschriften und dem Recht der EU aufgelöst werden.

Abfallbewirtschaftung als Teil der Daseinsvorsorge

50. Die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen muss in der Verantwortung der Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bleiben. Für die operative Wahrnehmung dieser Aufgabe hat sich das auf der **Wahlfreiheit** der Kommunen gegründete Neben- und Miteinander von öffentlichen und privaten Entsorgungsunternehmen bewährt. Die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit zur effektiven Erledigung von Bewirtschaftungsaufgaben müssen erhalten bleiben und gesichert werden. Eine weitere Liberalisierung der Abfallbewirtschaftung würde tendenziell den laufenden Prozess der Oligopolbildung in der privaten Entsorgungswirtschaft beschleunigen.
51. Wir sprechen uns nachdrücklich dafür aus, die Aufgaben der Abfallbewirtschaftung als Teil der Daseinsvorsorge nicht über die bestehenden Regelungen hinaus steuerlich zu belasten. Eine Einführung einer Umsatzsteuerpflicht für die Abfallbewirtschaftung lehnen wir ab. Dies wäre zwangsläufig mit Gebührenerhöhungen vor Ort verbunden, ohne dass dem ein entsprechender Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger gegenübersteht.

Verpackungs- und Wertstoffbewirtschaftung

52. Die Verpackungsverordnung ist auch nach diversen Reparaturnovellen in der Praxis gescheitert. An der **Produktverantwortung** der Inverkehrbringer ist festzuhalten. Die Inverkehrbringer müssen im bisher rechtlich vorgesehenen Umfang zur Finanzierung der Verpackungs- und Wertstoffbewirtschaftung beitragen. Sofern nicht ganz auf den Erlass eines Wertstoffgesetzes verzichtet wird, fordern wir zumindest die **Steuerungsverantwortung** der Kommunen für die **Erfassung** gebrauchter Verkaufsverpackungen und weiterer Wertstoffe aus privaten Haushalten. Die **PPK-Fraktion** (Papier, Pappe, Kartonagen) ist wieder in die allgemeinen Überlassungs- und Entsorgungspflichten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zurück zu überführen. Es bedarf einer hoheitlich ausgestalteten **zentralen Stelle** in öffentlicher Trägerschaft. Die aktuelle abfallwirtschaftliche Infrastruktur der Kommunen muss berücksichtigt werden, von den Bürgerinnen und Bürgern bezahlte Investitionen müssen geschützt werden. Das bewährte System der **Wertstoffhöfe** darf nicht durch Vorgaben des Gesetzgebers in seiner Existenz bedroht werden. Getrenntsammlung darf keine Verpflichtung sein, wenn die Ziele des Recyclings nachweislich anders erreicht werden.

Kreislaufwirtschaftsgesetz

53. Die weitere **Aushöhlung der Überlassungspflicht** nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG insbesondere durch die Rechtsprechung muss verhindert werden. So sind auch **Krankenhausbefälle** den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen. Es muss insbesondere gesetzlich (vorzugsweise in § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG) klargestellt werden, dass **Sperrmüll** als gemischter Abfall aus privaten Haushalten nicht Gegenstand einer gewerblichen Sammlung sein kann.
54. In § 18 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind die Anforderungen an die **Angaben** bei der Anzeige von **gewerblichen Sammlungen** klarzustellen. Im Rahmen der Informationsgewinnung müssen der unteren Abfallbehörde insbesondere die Angaben zu den erfassten Abfallmengen, den Containerstandorten und der eindeutigen Zuordnung der Container zu dem Anzeigenden mitgeteilt werden. Die Neutralität in den Verfahren stellen die Landkreise durch Organisationsentscheidungen sicher.
55. Wir kritisieren die durch die Genehmigung eines Bundeslandes vermeintlich legitimierte Praxis einzelner Textil- und sonstiger Unternehmen, **freiwillige Rücknahmen** insbesondere von Altkleidern und Metallen jeglicher Herkunft gegen Entgeltzahlungen oder Gutscheine nach § 26 KrWG vorzunehmen. Es ist gesetzlich klarzustellen, dass sich diese

Norm ausschließlich auf selbst hergestellte oder vertriebene Erzeugnisse bezieht. § 26 Abs. 4 KrWG ist dahingehend anzupassen, dass eine bundesweite oder länderübergreifende Freistellung nur mit Zustimmung der jeweils betroffenen Bundesländer erfolgen kann.

56. Wir begrüßen, dass das Land auf die Aufstellung eines eigenen **Abfallvermeidungsprogramms** (§ 33 KrWG) verzichtet und sich an jenem des Bundes beteiligt. Wesentliche Beiträge zur Abfallvermeidung sind vor allem auf der Ebene der Hersteller zu leisten. Der Aufwand der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Berichterstattung zum Abfallvermeidungsprogramm ist möglichst gering zu halten.
57. Im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung (§ 47 KrWG) benötigen die Landkreise vor allem Daten der Gemeinden zu entsprechenden An-, Ab- und Ummeldungen von Gewerbebetrieben. Hierzu bedarf es einer kurzfristigen **Ergänzung** des § 14 Abs. 8 der **Gewerbeordnung** und § 3 der **Gewerbeanzeigenverordnung**.

Gewerbeabfälle

58. Gewerbeabfälle, die derzeit in der Bewirtschaftungszuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger fallen, müssen auch zukünftig dem Zugriff privater Entsorger entzogen sein. Die **Pflichtrestmülltonne** in der Gewerbeabfallverordnung muss erhalten bleiben.

Bioabfälle

59. Die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinsichtlich der verpflichtenden Einführung der **getrennten Bioabfallsammlung** (§ 7 Abs. 4 KrWG) müssen pragmatisch gehandhabt werden. Hinsichtlich der unbestimmten Rechtsbegriffe besteht ein kommunaler Beurteilungsspielraum. Der Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit, insbesondere in dünn besiedelten Gebieten oder bei Belastungen des Stoffstroms, ist bei diesen Entscheidungen besonders zu berücksichtigen. Mögliche (vor allem finanzielle) Auswirkungen der Einführung einer getrennten Bioabfallsammlung für verschiedene Gebietskulisen sind zu ermitteln, bevor abschließend über eine konkrete Ausgestaltung einer möglichen Bioabfallverordnung entschieden wird.

Elektro- und Elektronikgeräte

60. Der bereits seit einigen Jahren zu beobachtende Tendenz, im Bereich des Elektroschrotts die **gesetzlichen Regelungen** (ElektroG) immer kommunalunfreundlicher **auszugestalten**, ist strikt entgegenzutreten. Dies betrifft beispielsweise die Einschränkung der Eigenverwertung, das Betretungsrecht von Mitarbeiterin von Wiederverwendungsstellen auf kommunalen Rücknahmestellen, die Einführung einer Optierungsgebühr, die Einführung zusätzlicher Informationspflichten der Kommunen sowie die Zuordnung von Elektro- und Elektronikgeräten zu den einzelnen Sammelgruppen.
61. Wir halten es für nicht hinnehmbar, dass entgegen der im ElektroG getroffenen Verteilung der Verantwortlichkeit öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in erheblichem Umfang mit Koordinierungstätigkeiten bei der Auswechslung von Sammelbehältern für Elektro-Altgeräte belastet werden, die ihre Ursache in der Ausgestaltung der Abholkoordination durch die Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) haben. Wir fordern hierzu eine unkomplizierte Regelung, mit deren Hilfe die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in die Lage versetzt werden, **Ersatz** für ihren **Koordinierungsaufwand** zu erhalten.
62. Wir fordern eine Regelung, die die Hersteller verpflichtet, auch die **Kosten der Sammlung** von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten zu übernehmen, um insbesondere Beeinträchtigungen von Sozialbetrieben, die derzeit mit der Demontage von Altgeräten befasst sind, zu vermeiden. Wir lehnen die eingeführte **Optierungsgebühr** ab und fordern den Bund auf, diese Regelung in der entsprechenden Gebührenordnung wieder ersatzlos zu streichen.
63. Wir halten es für geboten, bereits frühzeitig auf eine sachgerechte gesetzgeberische Lösung der **Rücknahme von Photovoltaik-Anlagen** aus privaten Haushalten hinzuwirken. Insofern sollte überlegt werden, alle Photovoltaik-Anlagen, für deren Betrieb der Eigentümer einen Gewerbebetrieb angemeldet hat, den gewerblichen Anfallstellen zuzuweisen. Wir halten eine Entsorgung gebrauchter Photovoltaik-Module über ein herstellereigenes Rücknahmesystem gemäß § 9 Abs. 8 ElektroG für sachgerecht. **Nachtspeicheröfen** sollten nicht an den kommunalen Sammelstellen, sondern über zertifizierte Fachbetriebe in den Recycling-Prozess gelenkt werden.

Batteriegesetz

64. Wir lehnen jedwede Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ab, Geräte-Alt Batterien **unentgeltlich zurückzunehmen**, da eine derartige Verpflichtung gegen Art. 16 Abs. 1 a) der Batterie-Richtlinie verstößt.

Klärschlamm

65. Wir fordern die Fortsetzung der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung über das Jahr 2025 hinaus, wobei nicht die Größe der Kläranlage, sondern die Qualität der Klärschlämme maßgebliches Kriterium sein soll. Nur Klärschlämme von guter Qualität sollen künftig landwirtschaftlich verwertet werden dürfen.
66. Die Übergangsregelung in § 10 Abs. 4 der Düngemittelverordnung, welche zurzeit ab dem 1.1.2017 ein faktisches Verbot des Inverkehrbringens von synthetischen Polymeren vorsieht und bei ca. 70 % der Klärschlämme zu einem Verbot der landwirtschaftlichen Verwertung führen würde, ist bis zum 31.12.2024 zu verlängern. Alternativ sind entsprechende Klärschlämme mit synthetischen Polymeren, die die gesetzlich geforderten Abbauraten nachweislich einhalten, von der Düngemittelverkehrsbehörde als verordnungskonform anzuerkennen.
67. Vor dem Wirksamwerden verbindlicher Vorgaben in einer **Phosphat-Recyclingverordnung** ist zunächst die Entwicklung wirtschaftlicher Rückgewinnungsverfahren voranzutreiben und abzuschließen. Die ökonomischen Auswirkungen einer Phosphat-Recyclingverordnung sind umfassend zu ermitteln. Auswirkungen auf die Belastung der Bürgerinnen und Bürger insbesondere mit Abwasser- und Abfallgebühren müssen unterbleiben. Außerdem sind die Möglichkeiten zur Reduzierung des Einsatzes von Phosphaten wissenschaftlich zu untersuchen. Unabhängig von der Rückgewinnungsproblematik ist der Eintrag von Phosphorverbindungen in das Grund- und Trinkwasser, z.B. durch eine Verschärfung der Düngemittelverordnung, weiter zu reduzieren.

Deponien

68. Soweit im Land Niedersachsen ein Bedarf an geeigneten Deponiekapazitäten für mäßig belastete mineralische Abfälle (Deponieklasse I) besteht, halten wir eine **Unterstützung** der **privaten Entsorgungswirtschaft** bei der Schaffung entsprechender Kapazitäten durch die Raumordnung für grundsätzlich sinnvoll. Dabei sollte jedoch zu Gunsten der Bestimmung von großflächigen Entsorgungsräumen im Landes-Raumordnungs-

programm von der Ausweisung konkreter Standorte für entsprechende Deponien abgesehen werden.

69. Bindende **Vorgaben für die Kommunen** zur Schaffung von Deponien der Deponiekategorie I lehnen wir ab. Diese sind fachlich nicht erforderlich und widersprechen dem Gebot des Vorrangs der Verwertung. Systematische Vorgaben, insbesondere der 35 km-Radius, sind fachlich nicht zu rechtfertigen und müssen ersatzlos im Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms gestrichen werden.
70. Die **Gebühren** für Plangenehmigungen und Planfeststellungen von Deponien sowie für die Prüfung entsprechender Anzeigen in der Allgemeinen Gebührenordnung (Tarifnummern 2.1.15 bis 2.1.17) sind unverhältnismäßig hoch und müssen deutlich auf allein kostendeckende Gebührensätze reduziert werden.

V. **Wasserwirtschaft**

Niedersächsisches Wassergesetz

71. Die erfolgte Anhebung der **Gebühren für Wasserentnahmen** (§§ 21 ff. NWG) für den Bereich der öffentlichen Wasserversorgung lehnen wir ab; sie ist rückgängig zu machen. Die Ermäßigungstatbestände sollten wesentlich vereinfacht werden. Der ermäßigte Gebührensatz zur Beregnung und Berieselung sollte dabei auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Zwecke beschränkt werden. Der Pauschalsatz für den Aufwand der unteren Wasserbehörden beim Vollzug der maßgeblichen Vorschriften ist maßvoll anzupassen. Der Anteil der Wasserentnahmegebühr, der zweckgebunden für bestimmte Maßnahmen des Wasser- und Naturschutzes verwendet werden muss, ist deutlich zu erhöhen.
72. Die **landesrechtliche Umsetzung** des § 33 WHG (Mindestwasserführung), § 34 WHG (Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer) und § 37 WHG (Wasserabfluss) muss so ausgestaltet werden, dass etwaige Mehrbelastungen der kommunalen Ebene nicht entstehen. Das Land sollte Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern auch dann fördern, wenn ein Staurechtsinhaber hierzu zwar formal verpflichtet ist, die Umsetzung aber aufgrund der Höhe der Investitionen unwahrscheinlich ist.
73. Der **Gewässerrandstreifen** an Gewässern III. Ordnung sollte wieder aufgenommen werden (§ 58 Abs. 1 NWG).

74. In das Gesetz ist eine **Anzeigepflicht** für die Lagerung von Silage in Feldmieten sowie für die Lagerung von Stallmist und Geflügelkot auf landwirtschaftlich genutzten Flächen aufzunehmen.

Die Aufstellung von Unterhaltungsplänen sollte für Gewässer II. Ordnung verbindlich eingeführt werden, um die Ziele der ökologischen Gewässerunterhaltung zu stärken.

Das Anzeigeverfahren für Kleinkläranlagen hat sich nicht bewährt. Es sollte durch ein Genehmigungsverfahren ersetzt werden, welches sich an der Regelungssystematik des § 57 Abs. 1 NWG (Fiktion wie bei Anlagen an Gewässern) orientiert.

Grundwasser

75. Wir sprechen uns für eine **nachhaltige Nutzung** des Grundwassers in Niedersachsen und eine angemessene Berücksichtigung aller Nutzer (Trinkwasserversorgung, Landwirtschaft (Feldberegnung), Gewerbe/Industrie) aus. Auf die Entnahme von Beregnungswasser aus tieferen Stockwerken sollte wegen der überragenden Bedeutung des Grundwassers für die öffentliche Wasserversorgung möglichst verzichtet werden. Die Anrechnung von „Wasserwald“ im Rahmen der Feldberegnung kommt nur dann in Betracht, wenn die Wirksamkeit der Grundwasserneubildung durch den Waldumbau in mengenmäßiger, räumlicher und zeitlicher Hinsicht durch neutrale Gutachten nachgewiesen ist. Im Hinblick auf Substitutionsmaßnahmen sind fehlerhafte oder unangemessene Anreizsysteme sowie Mehrfachförderungen zu vermeiden. Zudem ist ein verpflichtendes Grundwassermonitoring einzuführen.

Fracking

76. Wir lehnen die Erschließung von unkonventionellem Erdgas durch Hydraulic Fracturing (Fracking) ab, solange die **Risiken** nicht **geklärt** sind. In jedem Fall muss Erdgas-Fracking vor dem Hintergrund der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie **in sensiblen Gebieten** (z.B. Wasserschutzgebieten, Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete zur Trinkwasser- und Mineralwassergewinnung) verboten sein. Eine Fortsetzung der Erprobung von Fracking wird auch **außerhalb** dieser Schutzzonen nur dann für verantwortbar gehalten, wenn zuvor die unstrittig bestehenden Erkenntnislücken geschlossen, der technische Umgang sicherer gestaltet, das Gefährdungspotenzial der eingesetzten Stoffe vermindert bzw. einschätzbar gemacht und auch der rechtliche und organisatorische Umgang angemessen gestaltet ist.

77. Wir fordern, dass wesentliche Regelungen zum Fracking im Rahmen einer **Änderung des Bundesberggesetzes**, der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben sowie der Allgemeinen Bundesbergverordnung implementiert werden. Der Erweiterung des Bergschadensrechts auf die Gewinnung von Bodenschätzen durch Tiefbohrungen einschließlich des Betriebs von unterirdischen Kavernenspeichern begrüßen wir. Zur Stärkung der wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren innerhalb der bergrechtlichen Genehmigungsverfahren bedarf es zudem eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes.
78. Wir fordern insbesondere die **Ergänzung der UVP-Pflicht** für Fracking zu wissenschaftlichen Zwecken und für die Verpressung des Lagerstättenwassers sowie des Flow-Backs. Ein Raumordnungsverfahren könnte dabei als geeignetes „Trägerverfahren“ für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in Betracht kommen. Die mit dem Fracking verbundenen Auswirkungen vorrangig oberhalb einer Erdgaslagerstätte (Bohrungen, Bohrplätzen, Infrastruktur inkl. Rohrleitungssystem, Schwerlastverkehr, dauerhafte Veränderung des Untergrunds) halten wir abhängig vom Umfang der Auswirkungen für im Einzelfall raumbedeutsam.

Überschwemmungsgebiete

79. Wir fordern den **zeitnahen Abschluss** der erforderlichen **Vorarbeiten** seitens des Landes bei der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten an nicht prioritären Gewässern (vorläufige Sicherungen). Die Datenbasis sollte landesweit verbessert werden. Entsprechende Kartierungen sollten nur noch auf Basis von 3D-Laserscannen erfolgen. Diese Daten sind den unteren Wasserbehörden schnellstmöglich in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Anlagenverordnung

80. Wir sprechen uns für eine bundeseinheitliche Regelung für Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen aus und unterstützen die Forderung des Bundesrates vom 23.5.2014, in die Anlagenverordnung auch Regelungen zu JGS-Anlagen (Jauche, Gülle, Silage) aufzuführen.

Hochwasserschutz

81. Wir begrüßen prinzipiell die Initiativen der Bundes- und Landesregierung zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Allerdings sehen wir die Notwendigkeit, das Rechtsinstrumentarium zu erweitern, um vor allem die Siedlungsentwicklung an die Hochwassergefahren anzupassen. Bei den Regelungen zum Verbot bzw. zur Einschränkung des Bauens und Planens in Überschwemmungsgebieten sollte sich der Gesetzgeber von dem Grundsatz leiten lassen, dass entsprechende Planungen und Bauvorhaben auch in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich dann möglich sein sollten, wenn die Belange des Hochwasserschutzes nicht wesentlich beeinträchtigt werden bzw. ausreichende hochwasserrelevante Kompensationsmaßnahmen gewährleistet sind oder eine räumliche Erweiterung eines im oder am Rande eines Überschwemmungsgebietes liegenden Gewerbebetriebes aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ausschließlich dort erfolgen kann.

Wasserrahmenrichtlinie

82. Allgemein wünschen wir uns eine stärkere, schnellere und qualitativ bessere Unterstützung der unteren Wasserbehörden durch den **Gewässerkundlichen Landesdienst**.
83. Mit Urteil vom 1.7.2015 hat der EuGH in einem konkreten Fall („**Weservertiefung**“) zum Verschlechterungsverbot nach der Wasserrahmenrichtlinie entschieden. Die Auswirkungen dieser Entscheidung auf (sämtliche) wasserrechtliche Verfahren sind derzeit offen. Wir fordern das Land daher auf, den unteren Wasserbehörden kurzfristig verbindliche Hilfestellungen zu den Auswirkungen der Entscheidungen zu geben.
84. Die **Förderrichtlinie** des Landes sind so auszurichten, dass nicht nur überregional bedeutsame Gewässer gefördert und andere Gewässer übermäßig zurückgesetzt werden. Insbesondere notwendige Abschluss- und Abrundungsarbeiten, die entsprechende in der Vergangenheit geförderte und durchgeführte Maßnahmen komplettieren, dürfen nicht ausgeschlossen werden. Kommunen und Zusammenschlüsse von Kommunen dürfen auch von der Förderung kleinerer Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Das Bewilligungsverfahren bei der Förderung größerer Projekte sollte vereinfacht werden.
85. In die Maßnahmenprogramme nach der Wasserrahmenrichtlinie sollten auch für die folgenden Bewirtschaftungszyklen nur Vorschläge aufgenommen werden, die mit den Kommunen abgestimmt sind und deren Finanzierung gesichert ist.

Trinkwasser

86. Wir unterstützen die Position, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser Teil der **öffentlichen Daseinsvorsorge** ist.
87. Die unteren Wasserbehörden sollten in **Kooperationen von Wasserschutzgebieten** obligatorisch eingebunden werden.
88. Die Änderungen der **Trinkwasserverordnung** gehen mit einer erheblichen Mehrbelastung der Landkreise einher. Es werden daher alle Bestrebungen unterstützt, die darauf abzielen, die neuen Verschärfungen rückgängig zu machen und sich auf eine 1:1-Umsetzung des europäischen Rechts zu beschränken.

Sonstiges Wasserrecht

89. Wir lehnen die gesetzliche Erweiterung von Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände im Bereich der erneuerbaren Energien ab.

VI. Immissionsschutz

90. Den Landkreisen muss wegen der damit verbundenen Synergieeffekte auch weiterhin ermöglicht werden, auf Antrag zuständige Genehmigungsbehörde für alle **landwirtschaftliche Biogasanlagen** sein zu dürfen. Ggf. sollte darüber nachgedacht werden, diese Zuständigkeit auf mit diesen Anlagen zusammenwirkende Blockheizkraftwerke zu erweitern.
91. Fortentwicklungen des sog. **Filtererlasses** müssen auf wissenschaftlich begründeten Gutachten beruhen und rechtssicher ausgestaltet werden. Dabei ist der jeweilige Stand der Technik zwingend zu beachten. Die Regelungen zu den Bioaerosolen sind nach Vorlage erster obergerichtlicher Entscheidungen zu evaluieren.

Umsetzung Seveso-III-Richtlinie

92. Im Rahmen der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie halten wir es für vorzugswürdig, die dort geforderte **Öffentlichkeitsbeteiligung** bei der Neuerrichtung oder Änderung von störfallrechtlich relevanten Anlagen in den jeweiligen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren „**verfahrensspezifisch**“ zu regeln. Die Unterwerfung sämtlicher störfallrecht-

lich relevanter Anlagen unter ein einheitliches immissionsschutzrechtliches Verfahren nach § 10 BImSchG sehen wir kritisch. Wir halten es für sachgerechter, lediglich störfallrechtlich relevante Anlagen, die bislang im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG genehmigt werden, dem Standardverfahren nach § 10 BImSchG zu unterwerfen. Für störfallrechtlich relevante Anlagen, die bislang (lediglich) einer **baurechtlichen Zulassung** unterliegen, sollte eine Öffentlichkeitsbeteiligung in der Niedersächsischen Bauordnung geregelt werden.

VII. Bodenschutz und Altlasten

Bodenschutz

93. Das Land muss bei der Überwachung und Sanierung von Altlastverdachtsflächen an Standorten ehemaliger **Öl- und Bohrschlammgruben** seiner Verantwortung gerecht werden. Dies beinhaltet sowohl die Fortsetzung der Überwachung durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) für sämtliche Anlagen, die nicht ohne einen Nachweis des LBEG aus der Bergaufsicht entlassen sind. Daneben muss das Land gemeinsam mit dem entsprechenden Wirtschaftsverband die finanziellen Mittel bereitstellen, um die erforderlichen Untersuchungen der Öl- und Bohrschlammgruben durchzuführen. Sofern ein Verantwortlicher für entsprechende Bodenverunreinigungen durch Öl- und Bohrschlammgruben nicht greifbar ist, muss das Land die Kosten der Sanierungen tragen.

Altlasten

94. Das Land wird aufgefordert, kurzfristig Gespräche über einen **Altlastenfonds** mit der Wirtschaft aufzunehmen, um die Verantwortung aller an der Altlastenproblematik beteiligten Akteure abzubilden. Zudem regen wir die Gründung eines Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandes nach nordrhein-westfälischem Vorbild an. Die **Mittel des Landes** für die Sicherung und Sanierung von Altlasten müssen dringend erhöht werden.

VIII. Umweltverwaltung, Allgemeines Umweltrecht

Ausstattung der Umweltverwaltung

95. Die **Finanzmittelausstattung** der Kommunen für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis muss im gesamten Bereich der Umweltverwaltung, insbesondere auch der Naturschutzverwaltung, seitens des Landes substantiell **verbessert** werden. In den Bereichen, in denen Landesbehörden Vorarbeiten für das Tätigwerden kommunaler Umweltbehörden zu erbringen haben (z.B. bei der Ausweisung von Natura-2000-Gebieten sowie von Überschwemmungsgebieten), muss auch deren Finanz- und Sachmitteleinsatz signifikant erhöht werden.
96. Wir halten die Festlegung von **Beratungsgebühren** für besonders aufwändige Beratungen im Umweltbereich, insbesondere im Immissionsschutzrecht, für erforderlich.

Zusammenarbeit

97. Zahlreiche, den kommunalen Vollzug betreffende Entscheidungen werden bereits in den diversen **Bund-/Länder-Arbeitsgruppen** (z.B. LAGA, LAWA, LABO, LANA) getroffen und dann in Niedersachsen in der Regel ohne eine weitere Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände umgesetzt. Um ein Leerlaufen des Verbandsanhörungsrechts in diesem Bereich zu verhindern, fordern wir daher eine bessere und frühzeitigere Einbeziehung in die Überlegungen und Arbeitsgruppen des Bundes und der Länder.
98. Die **Reaktionszeit des Umweltministeriums** auf Anfragen und dergleichen der kommunalen Umweltbehörden ist deutlich zu **verkürzen**.
99. Beim Land (v.a. Kasterverwaltung, Landwirtschaftskammer, Gewerbeaufsichtsverwaltung) vorhandene Daten, Karten und Kartierungen müssen den Landkreisen für die Erfüllung ihrer Aufgaben unaufgefordert und kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Umweltrechtsbehelfs- und -verträglichkeitsgesetz

100. Das **Umweltrechtsbehelfsgesetz** (sowie das betroffene Fachrecht) ist nunmehr kurzfristig an die Rechtsprechung des EuGH anzupassen, so dass insbesondere die europäische UVP-Richtlinie ordnungsgemäß umgesetzt wird. Das Land wird aufgefordert, den kommunalen Umweltbehörden kurzfristige verbindliche Hilfestellungen zu den Auswir-

kungen der Entscheidung des EuGH zum Umweltrechtsbehelfsgesetz zu geben. Der Fall der nachträglichen Vorhabenakkumulation ist nach dem Urteil des BVerwG vom 18.6.2015 klarstellend im **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** zu regeln.

Abbildungen (Titel): Landkreis Harburg, Dieter Pasternack, Niedersächsische Landgesellschaft (NLG),
Dr. Joachim Schwind (von oben links nach unten rechts)